

## **Erforderliche Unterlagen**

Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen müssen mehrere Unterlagen und Nachweise erbracht werden. Die zu erbringenden Unterlagen sind in Abhängigkeit der Rechtsgrundlage für die Einbürgerung **im Original** vorzulegen und können je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Einbürgerungsbewerbers variieren.

**Folgende Unterlagen/Nachweise sind grundsätzlich vorzulegen:**

### **1. personenbezogene Nachweise/Unterlagen:**

#### **immer:**

- a) gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz
- b) gültige Aufenthaltserlaubnis
- c) gültige Meldebescheinigung
- d) Nachweis über die aktuellen personenbezogenen Daten (Name, Geburtstag, Geburtsort). Diese werden in der Regel durch eine Geburts-, oder Heiratsurkunde (beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister) nachgewiesen.
- e) handgeschriebener Lebenslauf (für Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr)
- f) aktuelles Passfoto (für Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr; das Foto muss nicht biometrisch sein)

#### **je nach Einzelfall:**

- g) aktuelle Schulbescheinigung/Studienbescheinigung (bei Schülern/Studenten)
- h) Nachweis darüber, seit wann der Ehegatte des Einbürgerungsbewerbers im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist (bei Einbürgerungen über den deutschen Ehegatten, siehe auch privilegierte Einbürgerung), z.B. durch deutsches Ausweisdokument, Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis

**2. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:**

- a) Abschlusszeugnis (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufskolleg) oder
- b) Schulzeugnisse der letzten 4 Jahre (= die letzten acht Zeugnisse) bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) oder
- c) Nachweis über einen Studienabschluss an einer deutschen Hochschule oder
- d) Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in Deutschland (keine Umschulungsmaßnahme) oder
- e) **Zertifikat „Deutsch“ oder „Deutsch-Test für Zuwanderer“ mindestens auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens ausgestellt von einem Telc-lizenzierten Sprachinstitut**

**3. Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse):**

- a) Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule (**nur** Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) oder
- b) **Zertifikat „Einbürgerungstest“ bzw. „Leben in Deutschland“**

**4. Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts:**

(anhand der Unterlagen soll nachgewiesen werden, wie der Lebensunterhalt aktuell sichergestellt wird)

- a) Lohn-/Gehaltsabrechnung der letzten drei Monate und/oder
- b) aktueller Rentenbescheid und/oder
- c) **aktueller** Leistungsbescheid (z.B. SGB II → Hartz IV, SGB XII → Grundsicherung, SGB III → Arbeitslosengeld I, Wohngeld, BAFöG)

**bei SGB II Leistungsempfängern zusätzlich:**

- d) Kopie der aktuellen Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter
- e) Bewerbungsbemühungen der letzten drei Monate (Absagen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)

**bei Selbstständigen:**

- f) formlose Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der monatlichen Privatentnahmen aus dem Gewerbebetrieb (Bescheinigung über die Nettoeinnahmen der letzten drei Monate).  
Bitte keinen betriebswirtschaftlichen Kurzbericht!
- g) Kranken- und Pflegeversicherungsnachweis (z.B. durch Krankenversicherungskarte)

**bei Einbürgerungen über den deutschen Ehegatten (privilegierte Einbürgerung):**

- h) Nachweis über bisher eingezahlte Beitragsmonate in die Rentenkasse (einen entsprechenden Nachweis erhalten Sie bei der Rentenkasse)

**Alle Dokumente/ Nachweise sind im Original vorzulegen. Die Vorlage von Kopien reicht nicht aus.**

**Für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ist es erforderlich, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers zweifelsfrei geklärt ist. Daher ist es auch bei Inhabern von Reiseausweisen für Ausländer/Flüchtlinge, deren personenbezogene Daten im Pass auf eigenen Angaben beruhen, erforderlich, dass die personenbezogenen Daten z.B. durch Personenstandsurkunden des Heimatstaates bestätigt werden.**

